Beschluss des Vorstandes des Vereins „Cannabas-Club e.V.“ Köln

Beitragsordnung

Der Vorstand des Vereins „Cannabas-Club e.V.“ hat in seiner Sitzung am **27.09.2026** folgenden Beschluss gefasst: Diese Beitragsordnung tritt an die Stelle der Beitragsordnung vom 06.07.2026

1. Zweck und Hintergrund

Gemäß § 5 der Vereinssatzung erhebt der Verein Mitgliedsbeiträge, dazu erlässt der Vorstand eine Beitragsordnung. Der Vorstand erlässt dazu nachfolgende Regelung sowie Pflichten.

2. Beitragsstruktur

Der Mitgliedsbeitrag setzt sich wie folgt zusammen:

a. Einem monatlichen Grundbeitrag, zzgl.

b. eines Sonderbetrages, abhängig von der Menge der, an das jeweilige Mitglied, weitergebenen Cannabismenge.

Damit beteiligt sich jedes Mitglied, abhängig der Menge seines Eigenverbrauchs anteilig an den Kosten des Vereins.

3. Beitragshöhe

Mit Wirkung zum 28.09.2026 werden folgende neue Beitragssätze erhoben:

a) Für **aktive Mitglieder** gem. § 4 der Satzung gilt folgende Beitragshöhe:
Ein monatlicher **Grundbeitrag** von **50** €, zahlbar im Voraus.

Aktive Mitglieder verpflichten sich zu mindestens **20 Stunden pro Woche** ihre Arbeitskraft aktiv zur Erfüllung der Satzungszwecke zur Verfügung zu stellen. Um einen strukturierten Arbeitsablauf und Organisation zu gewährleisten, wird das „Aktive Mitglied“ den Weisungen des Vorstandes Folge leisten.

Von dem Mindestbeitrag gehen 25 € auf das interne Beitragskonto - nutzbar für die satzungsmäßige Cannabisabgabe pro Gramm und den für die jeweilige Sorte angegebenen Sonderbeitragssatz. Die anderen verbleibenden 25 € dienen dem anzuschaffenden Material, wie Arbeitsschutzmaterialien etc. für die zu leistenden Tätigkeiten.

Wird die verpflichtete Arbeitskraft

a. nicht in dem o.g. Maße dem Vereinszweck zur Verfügung gestellt,

b. nicht die Arbeits- und Handlungsanweisungen des Vorstands befolgt, oder

c. verstößt das Mitglied gegen die Vorschriften des Konsumcannabisgesetzes (KCanG),

dann kann der Vorstand bestimmen, dass das Mitglied seinen Status als „Aktives Mitglied“ mit sofortiger Wirkung verliert und fortan den Status des „Passives Mitglieds“ einnimmt.

b) Für **passive Mitglieder** gem. § 4 der Satzung gilt folgende Beitragshöhe:

1. Ein monatlicher Mindest-**Grundbeitrag** von **10 €** zahlbar im Voraus, spätestens zum 5. Kalendertag eines Monats. Diesem Grundbeitrag steht keine Gegenleistung, z.B. in Form von Cannabis-Blüten, gegenüber. Zur Abgabe von Blüten oder Haschisch bestimmt der Vorstand individuell die Abgabepreise in Form eines Sonderbeitrags.

Im Fall der Beendigung der Mitgliedschaft oder Auflösung / Aufhebung des Vereins oder dem Verlust der Zulassung als Anbauvereinigung i.S.d. KCanG hat das Mitglied keinen Erstattungsanspruch oder sonstige Ansprüche im Fall dessen, das noch ein Guthaben auf dem Beitragskonto bestehen sollte. Die Zahlung des monatlichen Mitgliedsbeitrags erhebt keinen rechtlichen Anspruch auf ein Cannabis-Guthaben, noch einer finanziellen Rückerstattung.

5. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt am 27.09.2026 in Kraft und bleibt bis auf Weiteres gültig. Änderungen dieses Beschlusses können durch einen erneuten Vorstandsbeschluss erfolgen.

Unterschriften Vorstand: gez. Heiko Wirsig